

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 90

Notstand und Notwehr

Von

Joachim Renzikowski



Duncker & Humblot · Berlin

JOACHIM RENZIKOWSKI

Notstand und Notwehr

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

und Dr. Friedrich-Christian Schroeder
ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 90

Notstand und Notwehr

Von

Joachim Renzikowski



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Hans-Ludwig Günther, Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Renzikowski, Joachim:

Notstand und Notwehr / von Joachim Renzikowski. – Berlin :
Duncker und Humblot, 1994

(Strafrechtliche Abhandlungen ; N.F., Bd. 90)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-08056-4

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271

ISBN 3-428-08056-4

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| A. Einleitung | 13 |
| B. Die Konkurrenz von Rechtfertigungsgründen | 18 |
| I. Zur Konkurrenz von Normen | 18 |
| II. Die Untersuchungen von <i>Warda</i> und <i>Seelmann</i> | 19 |
| 1. Der Grundsatz der funktionalen Spezialität | 19 |
| a) Die Untersuchung von <i>Warda</i> | 19 |
| b) Stellungnahme | 21 |
| 2. § 34 StGB als <i>lex generalis</i> aller Rechtfertigungsgründe | 22 |
| a) Die Ansicht <i>Seelmanns</i> | 22 |
| b) Konsequenzen für das Verständnis von Notwehr und Notstand | 23 |
| c) Stellungnahme | 24 |
| III. Die Konzeption <i>Seelmanns</i> und das vorherrschende Verständnis von Notwehr und Notstand | 27 |
| 1. Die Konkurrenz von Rechtfertigungsgründen | 27 |
| 2. Das Grundprinzip des rechtfertigenden Notstands | 28 |
| 3. Das Grundprinzip der Notwehr | 30 |
| C. Kritik der herrschenden Interessenabwägungsdoktrin | 33 |
| I. § 34 StGB als allgemeine Billigkeitsklausel? | 34 |
| 1. Was bedeutet „Abwägung der widerstreitenden Interessen“? | 34 |
| 2. Interessenabwägung und Topik | 35 |
| 3. Interessenabwägungsprinzip und Interessenjurisprudenz | 37 |
| 4. Interessenabwägungsprinzip und Utilitarismus | 41 |
| 5. Schlußbemerkung | 43 |
| II. Die Unterscheidung von Aggressiv- und Defensivnotstand | 43 |
| 1. Problematik und praktische Bedeutung | 43 |

| | |
|--|-----------|
| 2. Das herrschende Verständnis von Aggressiv- und Defensivnotstand . . . | 45 |
| 3. Defensivnotstand und Wortlaut des § 34 StGB | 47 |
| 4. Widersprüchlichkeit innerhalb der Interessenabwägung | 48 |
| III. Zum „Vorverschulden“ beim rechtfertigenden Notstand | 54 |
| IV. Die Bedeutung der Tat für die Rechtsordnung im Ganzen | 60 |
| 1. Die Berücksichtigung der Autonomie | 60 |
| a) Eingriffsseite und Selbstbestimmung | 60 |
| b) Erhaltungsseite und Selbstbestimmung | 63 |
| c) Notstand und (mutmaßliche) Einwilligung | 64 |
| 2. „Handeln auf Seiten des Unrechts“ | 65 |
| 3. Besondere Gefahrtragungspflichten | 70 |
| 4. Störung des Rechtsfriedens | 72 |
| V. Schlußbemerkung | 74 |
| D. Kritik der herrschenden Rechtsbewährungsdoktrin | 76 |
| I. Die dualistische Notwehrkonzeption der herrschenden Lehre | 76 |
| II. Die Bewährung der Rechtsordnung | 79 |
| 1. Was bedeutet „Rechtsbewährung“? | 79 |
| a) Sprachliche Bedeutung des Wortes „Bewährung“ | 79 |
| b) „Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“ | 80 |
| 2. Die Geltung der Rechtsordnung als überwiegendes Interesse | 81 |
| 3. Die Verteidigung der empirischen Geltung der Rechtsordnung | 83 |
| 4. Die Verteidigung der normativen Geltung der Rechtsordnung | 87 |
| 5. Die präventive Wirkung der Notwehr | 88 |
| 6. Schlußbetrachtung | 94 |
| III. Rechtsbewährung und Individualgüterschutz | 94 |
| IV. Die gesetzlichen Merkmale der Notwehr im Lichte der Rechtsbewährungs- doktrin | 99 |
| 1. Die Notwehrlage | 99 |
| a) Die Qualität des Angreiferverhaltens | 99 |
| b) Kein Angriff bei untauglichem Versuch | 102 |
| c) Die Gegenwärtigkeit des Angriffs | 102 |
| 2. Die Verteidigungsbefugnis | 104 |
| a) Die Erforderlichkeit der Verteidigung | 104 |

| | |
|--|------------|
| b) Das Verbot der Verletzung von angreiferfremden Rechtsgütern | 107 |
| 3. Schlußbetrachtung | 108 |
| V. Notwehrbegründung und „sozialethische“ Notwehrgrenzen | 108 |
| 1. Das grobe unerträgliche Mißverhältnis | 108 |
| 2. Die Notwehrprovokation | 111 |
| 3. Notwehr in engen Lebensgemeinschaften | 114 |
| VI. Abschließende Bemerkung zum Verhältnis von statischen und dynamischen Notwehrelementen | 117 |
| VII. Andere Notwehrbegründungen | 118 |
| 1. Die Risikoübernahme durch den Angreifer | 118 |
| 2. Die Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit des Angegriffenen | 119 |
| 3. Besondere Gründe in der Person des Verteidigers oder des Angreifers | 120 |
| a) Die psychische Situation des Angegriffenen | 120 |
| b) Die Vermeidbarkeit des Abwehrerfolges durch den Angreifer | 122 |
| E. Das formale Verhältnis von Ge- und Verboten zu den Erlaubnissätzen | 124 |
| I. Einführung | 124 |
| II. Vorabklärung wichtiger Begriffe | 124 |
| 1. Der Begriff der Rechtfertigung | 124 |
| 2. Rechtfertigungsgründe als „Erlaubnissätze“ | 125 |
| 3. „Strafrechtswidrigkeit und Strafunrechtsausschluß“ | 130 |
| III. Die rechtslogische Struktur der Rechtfertigungsgründe | 132 |
| 1. Regel und Ausnahme | 132 |
| 2. Die Lehre vom Gesamtunrechtstatbestand | 134 |
| 3. Die Lehre vom Leitbildtatbestand | 136 |
| 4. „Intra-“ und „extrasystematische“ Rechtfertigungsgründe | 137 |
| a) Die Untersuchung von <i>Hruschka</i> | 137 |
| b) Zur Unterscheidung zwischen primär- und metasprachlicher Normenebene | 140 |
| c) Die Struktur metasprachlicher Erlaubnissätze | 142 |
| d) Zwei normentheoretische Einwände | 144 |
| aa) Die Unterscheidung von Normwidrigkeit und Rechtswidrigkeit | 144 |
| bb) Die Selbständigkeit von Erlaubnissätzen | 147 |
| 5. Die Lösung über einen übergeordneten Rechtssatz | 148 |

| | |
|---|------------|
| IV. Zur Unterscheidung von Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld | 149 |
| 1. Der Deliktsaufbau als Prüfungsschema | 149 |
| 2. Exkurs: Ordentliche und außerordentliche Zurechnung | 153 |
| 3. Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld als Wertungsstufen | 156 |
| 4. Deliktsaufbau und Gesamtrechtsordnung | 158 |
| 5. Ergebnis | 159 |
| V. Ausblick | 160 |
| F. Das materielle Verhältnis von Ge- und Verboten zu den Erlaubnissätzen | 161 |
| I. Einführung | 161 |
| II. Rechte und Pflichten | 162 |
| 1. Interessen als Gründe für Pflichten | 162 |
| 2. Individuelle und überindividuelle Aspekte des Rechtsguts | 165 |
| 3. Berechtigung und Verpflichtung | 168 |
| a) Die Person des Berechtigten | 168 |
| b) Pflichten als notwendige Konsequenz subjektiver Rechte | 170 |
| c) Die Reichweite des subjektiven Rechts | 175 |
| 4. Schlußbemerkung | 177 |
| III. Primärsprachliche Normenebene: Regeln über den Rechtsgüterschutz | 178 |
| 1. Das Grundprinzip: die Autonomie | 178 |
| a) Selbstbestimmung | 178 |
| b) Eigenverantwortlichkeit | 179 |
| c) Die Verantwortlichkeit für Störungen fremder Rechtssphären | 180 |
| d) Autonomieprinzip und allgemeine Defensivnotstandsbefugnis | 181 |
| e) Vom Autonomieprinzip zur Solidarität – ein rechtsgeschichtlicher Überblick | 185 |
| 2. Das Solidaritätsprinzip | 188 |
| a) Die Veränderung der Freiheitssphären des Individuums | 189 |
| aa) Die allgemeine Hilfeleistungspflicht | 189 |
| bb) Die allgemeine Eingriffsduldungspflicht im Aggressivnotstand | 191 |
| cc) Die Einschränkung der Defensivnotstandsbefugnis | 194 |
| dd) Zwischenbetrachtung | 195 |
| b) Das Solidaritätsprinzip als grundlegende Wertentscheidung | 196 |
| c) Ausschluß anderer Deutungsmöglichkeiten | 199 |
| aa) Keine Begründung durch das Prinzip des überwiegenden Interesses | 199 |

| | |
|--|-----|
| bb) Keine utilitaristische Begründung des rechtfertigenden Notstands | 202 |
| 3. Die Bedeutung besonderer Pflichtenstellungen beim rechtfertigenden Notstand | 208 |
| a) Spezielle Obhutspflichten und besondere Rechtsverhältnisse | 209 |
| b) Erhöhte Opferpflicht und Erweiterung der Eigenverantwortlichkeit als Konsequenzen besonderer Pflichtenstellungen? | 210 |
| 4. Zwischenergebnis | 212 |
| | |
| IV. Metasprachliche Normenebene: Extrasystematische Regeln über die Rechtsgüterschutzordnung | 212 |
| 1. Der Unterschied von intra- und extrasystematischer Rechtfertigung am Beispiel des Aggressivnotstands und der Pflichtenkollision | 212 |
| a) Die Kollision einer Handlungs- mit einer Unterlassungspflicht als Notstandsproblem | 214 |
| b) Die Kollision gleichwertiger Handlungspflichten | 215 |
| aa) Unmöglichkeit einer Lösung auf der primärsprachlichen Ebene | 215 |
| bb) Lösung über eine Metanorm | 217 |
| cc) Andere Lösungsvorschläge | 220 |
| 2. Die gegenseitige Befolgung der Regeln der primärsprachlichen Normenebene | 221 |
| a) Das Notwehrverständnis von <i>Hruschka</i> | 222 |
| b) Die Begründung des Koordinationsverhältnisses zwischen den Bürgern | 224 |
| c) Die extrasystematische Zwangsbefugnis | 229 |
| d) Der staatsphilosophische Hintergrund der Notwehrkonzeption <i>Hruschkas</i> | 230 |
| e) „Individuelle“ und „überindividuelle“ Aspekte bei der Notwehr | 233 |
| f) Abgrenzung zur Notwehrkonzeption von <i>Hoyer</i> | 234 |
| 3. Die Befriedungsfunktion der Rechtsordnung | 236 |
| | |
| G. Aggressiv- und Defensivnotstand | 238 |
| I. Einführung | 238 |
| II. Die Solidarpflicht des „Jedermann“ | 239 |
| 1. Das maßgebliche Fallsystem | 239 |
| 2. Kritik am Erfordernis des „wesentlichen“ Überwiegens | 240 |
| 3. Die Entwicklung einer umfassenden Defensivnotstandsbefugnis | 243 |
| a) Begründung einer Analogie zu § 228 BGB | 243 |
| b) Einwände gegen eine allgemeine Defensivnotstandsbefugnis | 245 |
| 4. Die Bedeutung der Angemessenheitsklausel | 247 |

| | |
|--|------------|
| a) Das Prinzip der Verallgemeinerung | 248 |
| b) Angemessenheit und gerechte Lastenverteilung | 251 |
| c) Die Angemessenheitsklausel als Hinweis auf die Subsidiarität der Aggressivnotstandsbezugnis gegenüber gesetzlichen Sonderregelungen | 253 |
| d) Die Angemessenheitsklausel als absolute Opfergrenze | 256 |
| e) Die Bedeutung der Angemessenheit für den Defensivnotstand | 257 |
| 5. Ein Sonderproblem: Die Gefahrengemeinschaft | 257 |
| | |
| III. Die Aufopferungspflicht des speziell Obhutspflichtigen | 260 |
| 1. Das maßgebliche Fallsystem | 260 |
| 2. Die Begründung der gesteigerten Aufopferungspflicht | 261 |
| 3. Gesteigerte Aufopferungspflicht und Angemessenheit | 265 |
| 4. Abschließende Beispiele | 266 |
| a) Der „Bergsteigerfall“ | 266 |
| b) Die Perforation | 267 |
| c) „Der Haustyrannenfall“ | 268 |
| d) Die Zwangsblutspende | 269 |
| | |
| IV. Die Aufopferungspflicht von Personen, die in einem besonderen Rechtsverhältnis stehen | 270 |
| 1. Das maßgebliche Fallsystem | 270 |
| 2. Die materielle Begründung der Aufopferungspflicht besonders verpflichteter Personen | 271 |
| 3. Bedenken gegen die Auffassung von Lugert | 273 |
| | |
| H. Notwehr als Sicherung der Gleichordnung von koordinierten Rechtssubjekten | 275 |
| | |
| I. Der Rechtsgrund der Notwehr | 275 |
| | |
| II. Die Notwehrlage | 276 |
| 1. Angriff als Intensivierung einer Rechtsgutsgefährdung | 276 |
| 2. Angriff als zurechenbare Kooperationsverweigerung | 279 |
| a) Die Zurechnung auf der ersten Zurechnungsebene | 280 |
| b) Die Zurechnung auf der zweiten Zurechnungsebene | 283 |
| c) Einwände | 285 |
| 3. Die Gegenwärtigkeit des Angriffs | 288 |
| 4. Angriff durch Unterlassen? | 289 |
| 5. Die Notwehrhilfe | 295 |
| 6. Notwehr und hoheitliches Handeln | 296 |
| a) § 32 StGB als staatliche Gewaltermächtigung? | 297 |

| | |
|---|---------|
| b) Notwehr der Privatperson gegen Amtsträger | 297 |
| c) Notwehr des Beamten gegen Angriffe von Privaten | 298 |
| III. Die Notwehrbefugnis | 299 |
| 1. Die Erforderlichkeit der Angriffsabwehr | 299 |
| 2. „Sozialethische“ Notwehrschranken | 301 |
| a) Schuldlos handelnde Angreifer | 301 |
| b) Die Notwehrprovokation | 302 |
| aa) Der Wegfall der Notwehrlage | 302 |
| bb) Die Verantwortlichkeit des Provokateurs für Rechtsgüter des Angreifers | 303 |
| cc) Das Verbot des Rechtsmißbrauchs | 304 |
| dd) Selbstschutzbliegenheiten des Verteidigers | 306 |
| ee) Vorverschulden als Einschränkungskriterium extrasystemati- scher Rechtfertigungsgründe | 307 |
| c) Auseinandersetzungen innerhalb enger Lebensgemeinschaften | 310 |
| d) Unerträgliches Mißverhältnis | 312 |
| aa) Keine notwehrimmanente Beschränkung | 312 |
| bb) Eingeschränkte Zulässigkeit der Verletzung indisponibler Rechtsgüter des Angreifers | 313 |
| cc) Einschränkungen aufgrund Art. 2 Abs. 2 EuMRK | 313 |
| dd) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit | 314 |
| Zusammenfassung | 319 |
| Literaturverzeichnis | 323 |
| Sachverzeichnis | 355 |

A. Einleitung

„Wer über Notstand und Notwehr schreibt, muß sich vor Augen halten, daß kaum ein strafrechtliches Gebiet sich einer größeren Literatur rühmen darf als dieses. Hierdurch ist das Thema nicht etwa ein unfruchtbares geworden, denn die Grundlagen der erwähnten Institute sind keineswegs klargestellt und die Einzelheiten der Ausgestaltung bieten immer noch Stoff zu so mancher Bemerkung.“¹ Diese einleitende Feststellung, die *Arthur Baumgarten* vor über 80 Jahren seiner Studie über Notstand und Notwehr voranstellte, trifft auch heute noch zu. Das enorme wissenschaftliche Interesse, das diese Thematik in der ganzen Rechtsgeschichte genießt, beruht nicht auf einem besonderen Klärungsbedarf, den die Rechtsprechung anmahnt. Vielmehr liegt es daran, daß jede Suche nach den Grundprinzipien dieser Institute zu der grundsätzlicheren Frage führt, was wir überhaupt unter Gerechtigkeit verstehen.

Die Vorschriften über den rechtfertigenden Notstand – §§ 228, 904 BGB, 34 StGB, 16 OWiG – und die Notwehr – §§ 227 BGB, 32 StGB, 15 OWiG – weisen eine Gemeinsamkeit auf: In allen Fällen greift der Täter in fremde Interessen ein, um eine Notlage abzuwenden. Diese Tatsache erfordert eine systematische Betrachtungsweise beider Rechtfertigungsgründe. Für die vorherrschende Auffassung ist der Zusammenhang von Notstand und Notwehr schon seit langem geklärt. Notstand und Notwehr werden als *die* typischen Fälle angesehen, in denen sich bei der Kollision zweier rechtlich geschützter Interessen das überwiegende Interesse durchsetzt.² § 34 StGB erscheint so – mehr oder weniger – als gesetzliche Niederlegung dieses allgemeinen Interessenabwägungsgrundsatzes, während bei § 32 StGB der Gesetzgeber eine spezielle Abwägung vorgenommen hat. Die weitergehenden Befugnisse des Verteidigers in einer Notwehrlage folgen daraus, daß bei § 32 StGB neben das Prinzip des (Individual-)Güterschutzes der (überindividuelle) Gedanke der Verteidigung der Rechtsordnung tritt. Dieses letzte Interesse gibt den Ausschlag dafür, daß auf der Seite des Verteidigers die Interessen in der Regel diejenigen des rechtswidrigen Angreifers überwiegen. Man könnte diese Konzeption als *eindimensio-*

¹ *Baumgarten*, Notstand und Notwehr, S. V.

² Vgl. *Lenckner* in: Schönke/Schröder, Vorbem §§ 32 ff. Rn. 7; *ders.*, GA 1985, S. 307.

nal bezeichnen, weil der Zusammenhang von Notstand und Notwehr über einen einheitlichen Grundsatz, das Interessenabwägungsprinzip, definiert wird.

Jedoch zeigt eine neuere Entscheidung des Bundesgerichtshofes, daß das Verhältnis zwischen Notstand und Notwehr nur vordergründig geklärt ist. Unter Bezugnahme auf die Literatur führen die Richter aus: „Fehlt es an der Rechtswidrigkeit des Angriffs, kommt eine Rechtfertigung allein unter Notstandsgesichtspunkten in Betracht.“³ Diese Ansicht überrascht, denn auf den ersten Blick liegt doch nahe, daß dem *Eingriffsrecht* eines Angreifers eine *Duldungspflicht* auf Seiten des Betroffenen korrespondiert. Folgt aus einem Eingriffsrecht nicht der Anspruch, vom Eingriffsoffer das Unterlassen der Gegenwehr zu verlangen (vgl. § 194 Abs. 1 BGB)? Stünde dem Betroffenen ein Abwehrrecht zur Seite, könnte demnach von einer *Eingriffsbefugnis* keine Rede mehr sein. Hält man die Notwehr für eine spezielle Verteidigungsbefugnis gegen (menschliche) Angriffe, kann somit zur Abwehr eines nichtrechtswidrigen Angriffs nicht mehr auf die allgemeine Vorschrift des § 34 StGB zurückgegriffen werden.

Eine kritische Überprüfung der überkommenen Auffassung von Notstand und Notwehr ist daher überfällig. Allerdings muß sich derjenige, der in der Rechtfertigungsdogmatik nach neuen Wegen sucht, vor Augen halten, daß er es mit einer in Jahrzehnten gewachsenen, nahezu allgemeinen Überzeugung zu tun hat. Dabei treten die Schwächen des Interessenabwägungsprinzips offen zutage. Wer die „Abwägung aller positiven und negativen Vorzugstendenzen“ als formales, inhaltsleeres Prinzip bezeichnet⁴, muß sich fragen lassen, welchen Beitrag zur Erklärung von Notwehr und Notstand seine Auffassung leisten kann. Eine flexible, auf die Einzigartigkeit jedes Interessenkonflikts bezogene Lösung gerät in Gefahr, unter der Fixierung auf größtmögliche Einzelfallgerechtigkeit den Blick für die systematischen Zusammenhänge zu verlieren.⁵ Rechtliche Urteile erfordern Gründe, und Gründe können nicht nur auf den Einzelfall zutreffen.⁶ Wer dagegen mit *Bernsmann* vorzieht, „heuristisch völlig offen, d.h. vor allem

³ BGH, NJW 1989, S. 2479 (2481) mit Hinweis auf *Hirsch* in: LK, § 34 Rn. 73 und *Lenckner* in: Schönke/Schröder, § 34 Rn. 31, Vorbem §§ 32 ff. Rn. 9; ebenso *Krause*, Hilde Kaufmann-GS, S. 681; *Roxin*, AT, § 14 Rn. 50.

⁴ Vgl. *Lenckner* in: Schönke/Schröder, Vorbem §§ 33 ff. Rn. 7; *ders.*, GA 1985, S. 313; *Otto*, Pflichtenkollision, S. 113; *Rudolphi*, Armin Kaufmann-GS, S. 393.

⁵ Ein extremes Beispiel dafür gibt *Bernsmann*, Entschuldigung, S. 316: „Falls erforderlich, ließen sich dem rechtsgutsspezifischen Notstand so viele unterschiedliche dogmatisch-systematische „Orte“ zuweisen, wie es unterschiedliche Notstands-Typen gibt...“. Zur Kritik derartiger Positionen vgl. *Frankena*, Analytische Ethik, S. 43 ff.; *Hare*, Freiheit und Vernunft, S. 125 ff.

⁶ *Brandt*, Ethical Theory, S. 20 ff.; *Frankena*, Analytische Ethik, S. 46; *M. G. Singer*, Verallgemeinerung in der Ethik, S. 43 ff., 60 ff.

ohne Furcht vor fehlender (strafrechts-)systematischer Folgerichtigkeit und mit variablen Perspektiven an die mannigfaltigen Notstandskonfigurationen herangehen zu können und damit die „Theorie“fortschreibung nicht allzu früh unter das Diktat der schlüssigen systematischen Zuordnungen zu stellen“⁷, gibt damit letztlich den Anspruch der Rechtswissenschaft, rationale Wissenschaft zu sein, auf.

Ziel meiner Untersuchung ist die Entwicklung eines besseren Grundverständnisses von Notstand und Notwehr. Beide Rechtfertigungsgründe müssen insbesondere aus unserem Staats- und Gesellschaftsverständnis heraus und vor dem Hintergrund unserer Verfassung interpretiert werden, der das Menschenbild eines freien und eigenverantwortlichen Individuums zugrundeliegt. Dabei erweist sich der rechtfertigende *Notstand* als Oberbegriff für mehrere voneinander zu unterscheidende Fallgruppen, die in ein zusammenhängendes System eingeordnet werden. *Zwei Leitprinzipien* durchziehen die verschiedenen Notstandsfälle: Auf der einen Seite steht der *Autonomiegedanke*, der die Selbstbestimmung und als ihre Kehrseite die Eigenverantwortlichkeit des Individuums enthält. Auf der anderen Seite findet sich die Forderung nach mitmenschlicher *Solidarität*. Während diese beiden Prinzipien die Zuordnung der Bereiche rechtlich geschützter Freiheit zum Individuum bestimmen, geht es bei der Notwehr um etwas ganz anderes. Hier erscheinen die Mitglieder einer Gesellschaft als einander gleichgeordnete Rechtssubjekte, die sich wechselseitig die Achtung ihrer Freiheitssphären schulden. *Die Notwehr dient dazu, diese Kooperation im staatsfreien Raum sicherzustellen*. Damit sind die wesentlichen Ziele meiner Arbeit zusammengefaßt.

Bei der Entwicklung dieser Auffassung gehe ich folgendermaßen vor: Ausgangspunkt sind die Untersuchungen von *Warda* und *Seelmann* zur Konkurrenz der Rechtfertigungsgründe.⁸ Daneben soll in Teil B. die herrschende Deutung von Notstand und Notwehr dargestellt werden. Beide Rechtfertigungsgründe erscheinen üblicherweise als Konkretisierungen eines allgemeinen Rechtfertigungsprinzips, des Vorrangs des überwiegenden Interesses. Folgerichtig widmet sich Teil C. einer methodischen Kritik dieses Rechtfertigungsprinzips. Interpretiert man § 34 StGB als Regelung aller Fälle des rechtfertigenden Notstands und somit als Aufforderung zu einer umfassenden Abwägung aller denkbaren Gesichtspunkte, so werden dadurch die für die Rechtfertigung maßgeblichen Wertentscheidungen verdeckt. Kernpunkt meiner Kritik wird die Feststellung sein, daß sich nicht alle maßgeblichen Gesichtspunkte auf den Nenner von miteinander verrechenbaren - und damit relativen - Interessen bringen lassen.

⁷ *Bernsmann*, Entschuldigung, S. 316.

⁸ *Warda*, Maurach-FS, S. 143 ff.; *Seelmann*, Verhältnis.